

Rubrik «kurz & bündig»

Thema: Neues Erbrecht

Am 1. Januar 2023 ist die erste Etappe des neuen Erbrechts in Kraft getreten. Für Todesfälle, die ab diesem Datum eintreten, finden die Neuerungen automatisch Anwendung (sog. Todestagprinzip). Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Pflichtteile und verfügbare Quote: Über ein Pflichtteilsrecht verfügen nur noch Nachkommen und überlebende Ehegatten resp. eingetragene Partner. Das bisherige Pflichtteilsrecht der Eltern entfällt. Der Pflichtteil beträgt neu generell die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs (Art. 471 ZGB). Die Pflichtteile bleiben geschützt, darüber hinaus kann der Erblasser über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Die Senkung der Pflichtteile führt zu einer Erhöhung der verfügbaren Quote (mind. die Hälfte des Nachlasses), über die der Erblasser testamentarisch oder erbvertraglich verfügen und sie einzelnen Erben oder Dritten zukommen lassen kann. Die gesetzlichen Erbteile erfahren keine Änderung.

Verlust Pflichtteilsanspruch im Scheidungsverfahren: Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn im Todeszeitpunkt des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und wenn das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde (oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde), oder wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Diesfalls gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet gewesen wäre (Art. 472 ZGB). Für eingetragene Partnerschaften gelten die Vorschriften analog.

Nutzniessung und Eigentum: Bei gemeinsamen Nachkommen kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten neu die Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung und die zweite Hälfte als Erbteil zuweisen. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet eine eingetragene Partnerschaft, entfällt die Nutzniessung am Pflichtteil der Nachkommen im Zeitpunkt des Erbgangs (Art. 473 ZGB).

Erbverträge und Schenkungen: Beim Vorliegen eines Erbvertrags können Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden des späteren Erblassers angefochten werden, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar (namentlich, wenn sie die erbvertragliche Begünstigung schmälern) und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Ohne explizite Vorbehaltsklausel führen Erbverträge daher zu einer Einschränkung (bis zu einem Verbot) von Schenkungen, die über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen.

Vorsorgeguthaben Säule 3a: Vorsorgeguthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass, sondern kommen der bei der Vorsorgeeinrichtung gemeldeten begünstigten Person zu. Die Guthaben werden allerdings für die Berechnung der Pflichtteilsrechte hinzugezogen.

Reihenfolge der Herabsetzung: Wird ihr Pflichtteil verletzt, können Erben die Herabsetzung gemachter Zuwendungen verlangen, bis ihr Pflichtteil hergestellt ist. Das neue Erbrecht schafft Klarheit betreffend Reihenfolge der Herabsetzung und legt diese wie folgt fest:

1. Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge,
2. Zuwendungen von Todes wegen,
3. Zuwendungen unter Lebenden (Art. 522 ZGB).

Widersprechen bestehende Erbverträge diesen Neuerungen, gelten automatisch die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Ist man damit nicht einverstanden, sollte der bestehende Erbvertrag angepasst werden. Insbesondere bei den Pflichtteilen und der Vorbehaltsklausel für Schenkungen ist eine Prüfung angebracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@inspecta.ch, 071 243 56 60)